

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der ASM GmbH

Stand 01.01.2006

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche - auch zukünftige - Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich - rechtlichen Sondervermögen über unsere Lieferungen und Leistungen.
2. Mündliche Erklärungen unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Einkaufsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei den, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
4. „ Käufer “ im Sinne dieser Bedingung ist bei Werkverträgen auch der „ Besteller “.

II. Angebote / Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Die in unseren Angeboten und den beigefügten Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Plänen usw.) angegebenen Werte (Maße, Gewichte, technische Daten etc.) sind nur Annäherungswerte und insoweit für uns nicht verbindlich.
3. Änderungen in Technik und Ausführung behalten wir uns vor, soweit weder Funktion noch Leistung beeinträchtigt werden.
4. Software, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wir sind jederzeit berechtigt, diese Unterlagen auch ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.
5. Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich, den Auftrag ert eilen zu wollen. Die Annahme kann entweder schriftlich, oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erfolgen.
6. Bestellt der Käufer die Ware per E- mail, und erfolgt der Vertragsschluß durch den Austausch individueller Kommunikation per E- mail, wird der Vertragstext von uns gespeichert. Der Käufer hat die Möglichkeit die Vertragsbedingungen sowie unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abzurufen und zu speichern.

III. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit schriftlichem Vertragsabschluß, jedoch nicht vor kaufmännischer und technischer Auftragsklarheit und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlicher Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
2. Für die Einhaltung von Lieferfristen und - terminen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Ware das Werk oder Lager verlässt. Die Lieferfrist gilt mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig ausgeliefert werden kann. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich. Bei späteren Änderungen des Vertrages, welche die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Käufer seine Vertragspflichten uneingeschränkt und termingerecht erfüllt, insbesondere auch, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß unseren Bedingungen nachgekommen ist.
4. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
5. Die Lieferzeit verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit beim Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt. Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Hindernisse, z.B. Betriebsstörungen (Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel etc.) hoheitliche Eingriffe, Streik, Aussperrung, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/ Zollabfertigung sowie sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung ohne unser Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
Es kommt nicht darauf an, ob die Umstände bei uns, einem Lieferanten oder einem Vorlieferanten eingetreten sind. Wird die Ausführung des Vertrages aufgrund der vorgenannten Ereignisse für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere indem sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen erheblich verzögert, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.
6. Konventionalstrafe bezogen auf Liefertermine die vom Käufer vorgegeben werden, bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung in der Auftragsbestätigung. Als frühester Termin, nach welchem Lieferverzug eintreten kann, gilt der in unserer Auftragsbestätigung genannte Liefertermin.

IV. Abnahme

1. Wird eine förmliche Abnahme gewünscht, muß der Käufer die Abnahme ausdrücklich schriftlich verlangen. Die Abnahme erfolgt stets in unserem Werk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf Kosten des Käufers. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn die Ware unser Werk oder Lager verläßt
2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme auf Kosten des Käufers zu versenden oder auf dessen Rechnung und Gefahr zu lagern.

V. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk, jedoch ohne Verpackung
2. Bei Verteuerungen infolge wesentlicher Änderungen von Preisfaktoren, die nach Vertragsschluss und vor Auftragsausführung eintreten, sind wir berechtigt, eine Preiskorrektur vorzunehmen.
3. Änderungswünsche des Käufers nach Auftragsbestätigung berücksichtigen wir nur, gegen Berechnung aller durch den Mehraufwand anfallenden Kosten.
4. Frachtfrei gestellte Preise gelten innerhalb der BRD unter der Voraussetzung des billigsten Weges und offen ungehinderten Verkehrs aus den in Betracht kommenden Auto- und Wasserstraßen oder Luft - und Bahnwegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer haftet für den verkehrssicheren Zustand der An- und Abfuhrstrecke zur Entladestelle, insbesondere für adäquate Möglichkeiten zum unbeschadeten Entladen der Ware sowie für ausreichende Tragfähigkeit, Verkehrsraum, Absperrung und klare Sichtverhältnisse.
5. Freie Anlieferung der Waren beim Käufer mittels eigener Fahrzeuge im Werksverkehr beinhaltet neben dem Transport auch eine angemessene Zeit für die Entladung. Bei unangemessen langen Wartezeiten auf die Entladung die der Käufer zu vertreten hat, sind wir berechtigt den Aufwand bzw. Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen.
6. Alle Nebengebühren, bestehende oder zu erwartende öffentliche Abgaben oder Steuern, Frachten sowie deren Erhöhung, durch welche die Lieferung unmittelbar oder mittelbar verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht etwas anderes bei Vertragsschluss vereinbart, oder in unseren Rechnungen angegeben ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Empfang der Leistung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Ein etwa vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Frachtkosten und setzt den vollständigen Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Änderungen von Skontovereinbarungen bedürfen der Zustimmung beider Parteien. Die aktuell für die jeweilige Bestellung geltenden Zahlungskonditionen weist die Auftragsbestätigung aus. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
2. Der Käufer kann gegen unsere Ansprüche nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus jeglichem Rechtsgrund ist uns gegenüber ausgeschlossen.
3. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit oder Empfang der Leistung in Zahlungsverzug.
4. Bei Überschreitung des Zahlungszieles oder bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
5. Zur Hereinnahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Gutschriften über Schecks und Wechsel erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert unwiderruflich verfügen können.
6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB – Unsicherheitseinrede – zu. Wir sind dann berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Die Unsicherheitseinrede erfasst im Übrigen auch alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

VII. Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Wünsche des Käufers über Versandart und -weg sind für uns nicht verbindlich, wir sind jedoch bemüht, diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
2. Wir sind berechtigt Teillieferungen durchzuführen
3. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes oder Lagers geht die Gefahr, auch die der Beschlagnahme, auf den Käufer über und auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen – z.B. die Anfuhr, die Frachtkosten etc. übernommen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt. Für Beschädigungen oder Verlust während des Transportes wird kein Ersatz geleistet. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Waren gegen Transportschäden zu lasten des Empfängers zu versichern. Transportschaden-Regulierungen hat der Käufer vorzunehmen. Das Abladen der Ware ist Sache des Käufers und erfolgt auf seine Kosten und Gefahr.
4. Bleibt der Käufer mit der Abnahme der Ware im Rückstand oder verzögert sich die Versendung der Ware in -folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir die Versandbereitschaft angezeigt haben. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen vereinbart sind.

VIII. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann diese nur im Herstellerwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden nach Aufwand des Lieferwerkes dem Käufer berechnet.
2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen. Insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen im Rahmen der Geschäftsverbindung (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung offenen und von dem Saldovorbehalt erfassten Forderungen
2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des Abs. 1 Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware im Sinne von Absatz 1.
3. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, solange er nicht im Verzug ist, berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden schon jetzt zusammen mit allen Sicherheiten, die er für die Forderung erwirbt, an uns abgetreten. Sie dienen zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweiligen verkauften Vorbehaltware sowie der jeweiligen Saldoforderung. Wird die Vorbehaltware zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung in Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltware zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten.
4. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens jedoch bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort über die Abtretung an uns zu informieren und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist nicht zulässig.
5. Über eine Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der Vorbehaltware oder der im Voraus abgetretenen Forderungen durch uns Dritte muss der Käufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen informieren.
6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
7. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H. sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

X. Haftung für Sachmängel / Gewährleistung

1. Wir haften für den vertragsgemäßen Zustand der Ware zum Zeitpunkt, zu dem die Ware unser Werk verlässt. Garantien im Rechtssinne leisten wir nicht. Mängel der Ware sind uns unverzüglich – gegebenenfalls unter sofortiger Einstellung einer Be- und Verarbeitung – schriftlich anzuzeigen.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer, ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
3. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Bei Fehlschlag oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern, oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nicht erheblichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, kommt er insbesondere seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, entfallen alle Rechte wegen des Mangels. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Käufer selbst oder Dritte ohne unsere ausdrückliche Genehmigung während der Gewährleistungszeit Reparaturen selbst ausführt oder ausführen lässt. Die Gewährleistungspflicht erlischt weiterhin, wenn Schäden durch unsachgemäße, fehlerhafte und fahrlässige Behandlung oder durch nicht sachgemäße Lagerung der Ware entstehen.
5. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche dem vertragsgemäßen Gebrauch.
6. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Ware geben wir nicht, es sei denn, Abweichendes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Im Übrigen liegt das Einsatz- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Käufer.
7. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon oder zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen. Solange der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, sind wir berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern.

XI. Abrufaufträge

1. Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben, anderenfalls die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
3. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

XII. Haftungsbegrenzung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht in den Fällen gesetzlich vorgeschriebener zwingender Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz., bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, bei uns zuzurechnenden Schäden am Körper und Gesundheit oder bei Verlust des Lebens und wenn wir Mängel arglistig verschwiegen oder deren Nichtvorhandensein garantiert haben. Die Beweislastregeln bleiben hiervon unberührt.
3. Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind – soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben – ausgeschlossen. Unsere Haftung ist stets ausgeschlossen bei Korrosionsschäden jeder Art, bei Abnutzung und wenn die Ursache von Mängeln in außergewöhnlichen Betriebszuständen liegt.

XIII. Schutzrechte Dritter

1. Werden bei Lieferung nach Angaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei.

XIV. Stornierung oder Rücksendung

1. Auftragsstornierungen und Annullierungen erkennen wir nach Fertigungsbeginn nicht mehr an. Auftragsstornierungen vor Fertigungsbeginn erkennen wir nur in schriftlicher Form und gegen Berechnung der Stornokosten an.
2. Die Rücknahme bereits gelieferter Ware ist ausgeschlossen.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Gesellschaft
2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch unseren Geschäftssitz bestimmt, nach unserer Wahl auch durch den Sitz des Käufers.
3. Für die vertragliche Beziehung gilt in jedem Fall das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN – Übereinkommens über Verträge über den internationalen Wareneinkauf sowie ausländischen Rechts ist ausgeschlossen.

XVI. Sonstiges

1. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise nicht gültig sein oder ungültig werden sollten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.